

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.578/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. April 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 27. Juni 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen Antigua und Barbuda und dem Königreich Belgien über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 26. Mai 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

* *

1. Ziel des zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurfs ist die Zustimmung - durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft - zu einem Abkommen² über den Informationsaustausch in Steuersachen.

2. Aus den dem Begutachtungsantrag beigelegten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 der Auffassung war, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag ist³.

Mit dieser Auffassung kann man jedoch nicht einverstanden sein. Artikel 3 Paragraf 1 ii) des Abkommens bestimmt nämlich, dass was Belgien betrifft, dieses Abkommen für “taxes of every kind and description, including customs duties, imposed by or on behalf of the Federal Government” gilt. Angesichts der Beschränkung auf die durch die föderale Regierung oder für Rechnung der föderalen Regierung erhobenen Steuern ist die Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht erforderlich.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen “between Antigua and Barbuda and the Kingdom of Belgium for the exchange of information relating to tax matters”, geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2009.

³ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN